

Betriebsanleitung und Montageanleitung

Das in Europa geltende Produktsicherheitsrecht verpflichtet den Hersteller von Produkten dazu, technische Unterlagen zu erstellen. Im Bereich des Maschinen- und Anlagenbaus gehört zu den technischen Unterlagen in jedem Fall eine Benutzerinformation.

Das Gesetz, welches diese Produkte regelt -die Maschinenrichtlinie Direktive 2006/42/EG- unterscheidet sog. „vollständige“ und „unvollständige“ Maschinen. Für „vollständige“ Maschinen ist dem Gesetz nach eine Betriebsanleitung als Benutzerinformation erforderlich, für „unvollständige“ eine Montageanleitung. Beide Arten der Benutzerinformation stellen im Rahmen des Prozesses „Risikoanalyse und -minderung“ die letzte Stufe der Minderung von Risiken dar und informieren den Benutzer. Inhaltlich wird „Risikoanalyse und -minderung“ von den Standards DIN EN ISO 12100 und DIN EN ISO 13849-1 Edition 2 bestimmt. Der Produktlebenszyklus ist maßgeblich für den Inhalt der jeweiligen Benutzerinformationen. Die Standards IEC 82079-1 Edition 2 und DIN EN ISO 20607 definieren Struktur und Layout. Wer also das Gesetz befolgt und nach Standards arbeitet befindet sich auf gutem Weg, um den Stand der Technik zu erreichen.

Während der o.e. IEC-Standard als Mutternorm aller Benutzerinformationen quer durch alle Produkte zu verstehen ist, präzisiert die o.e. DIN EN ISO-Norm die Anforderungen des Maschinenbaus an Betriebs- und Montageanleitung.

Um der gesetzlichen Informationspflicht des Herstellers Rechnung zu tragen, fordern die o.e. Regelwerke ein, sich mit dem Auditorium zu befassen, für welches Benutzerinformation erstellt werden muss. Eine sog. Zielgruppenanalyse soll die nötige Präzision in der Ansprache zu Tage fördern. Dabei nehmen die Regelwerke IEC 82079-1 Edition 2 und DIN EN ISO 20607 starken Bezug zu den Regelwerken für Dokumentation im Softwarebereich, IEC 26511-26515.

„Dann schreiben wir eben was zur Prophylaxe...“

Es ist nachvollziehbar, dass Marktteilnehmer, die sich mit dem Thema der Informationspflicht wenig befassen, auf die Idee kommen können. Allein, sich intensiv damit zu befassen, welche Information auf welche Art und Weise in einer Benutzerinformation stehen soll, ist guter Rat geltender Rechtsprechung. Das OLG Stuttgart urteilte im August 2015 unter AZ: 13 U 28/5, dass ein **Instruktionsfehler** auch dann vorliegt, wenn eine Betriebsanleitung -z.B. aufgrund Ihrer Ausführlichkeit- den **Anschein der Vollständigkeit** erweckt und hierdurch **weitere Prüfungen unterbleiben**. Kommt es aufgrund der unterlassenen Prüfungen zu einem **Schaden, haftet der Hersteller** wegen unzureichender Instruktion. **Dies gilt nach Auffassung des OLG Stuttgart auch dann, wenn das Produkt für Fachpersonal bestimmt ist.**

Das können wir für Sie tun:

Wir unterstützen Sie in der Erstellung Ihrer per Gesetz notwendigen Benutzerinformation:

- durch die Durchführung eines Doku-Checks mit Prüfung Ihrer verwendeten Warnhinweise, Sicherheitshinweise und Handlungsanweisungen und evtl. anschließender Anpassung Ihrer Betriebs- oder Montageanleitung
- durch die redaktionelle Überarbeitung Ihrer Betriebs- und Montageanleitung
- bei der Übersetzung Ihrer Betriebs- und Montageanleitung

Gerne beantworten wir Ihre Fragen zu Betriebs- und Montageanleitungen im persönlichen Gespräch.

Sprechen Sie uns an – wir freuen uns auf Ihre Anfrage.

